

Tagesordnung

Sitzung des Gemeinderats

am Montag, 13.11.2017, 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 3. Innenstadtoffensive; Abschlussbericht
Vorlage: 469/2017
- 4. Zustimmung zur Wahl des Kommandanten und seiner 4 Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein.
Vorlage: 458/2017
- 5. Neue Planung Mobilitätsstation mit öffentlichem WC
Vorlage: 479/2017
- 6. Umbau Erdgeschoss Rathausplatz 6, geplanter Umzug der Touristikinformation zum März 2018
Vorlage: 480/2017
- 7. Einbringung der Entwürfe des Haushaltes 2018 und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe:
 - a) Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
 - b) Abwasserbeseitigung
 - c) Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude
- 8. Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH
Vorlage: 473/2017
- 9. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“
Vorlage: 475/2017

Vorlage an den Gemeinderat

Innenstadtoffensive; Abschlussbericht

Teilnehmer: TL Martin Bächler
Elias Henrich, imakomm AKADEMIE GmbH

I. Sachvortrag

- Die imakomm AKADEMIE GmbH begleitet seit Dezember 2013 die Stadt Neuenburg am Rhein in Fragen der Innenstadt- und insbesondere der gesamtstädtischen Einzelhandelsentwicklung. Im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit wurde im Jahr 2014 das Innenstadtentwicklungskonzept „Innenstadtoffensive Neuenburg am Rhein“ erarbeitet. Nach einer intensiven und fundierten Analyse- und Prognosephase – unter breiter Beteiligung der örtlichen Betriebe, des Gewerbevereins und Verkehrsvereins, von Bürgern und Kunden, Verwaltung und Politik – wurden aus den gewonnenen Erkenntnissen inhaltliche und räumliche Entwicklungsperspektiven für die Neuenburger Innenstadt abgeleitet. Der strategische und zugleich ganzheitliche Ansatz des Konzeptes hat schließlich Handlungsschwerpunkte und Kernprojekte hervorgebracht, die die „Leitplanken“ für die künftige Innenstadtentwicklung darstellen sollen.

Umsetzungsbegleitung: Aktueller Sachstand / Abschlussbericht

Ziel ist es, die im Zuge der Innenstadtoffensive entstandenen Impulse und Maßnahmen zeitnah und unter Beteiligung privater Akteure vor Ort anzugehen und schrittweise umzusetzen. Im Sinne einer „Starthilfe“ hat die Stadt Neuenburg am Rhein die imakomm AKADEMIE Mitte 2016 erneut dazu beauftragt, die Umsetzung der Innenstadtoffensive in den ersten Monaten aktiv zu begleiten und zu unterstützen.

- In einem ersten Schritt war es wichtig, die maßgeblichen Akteure des Innenstadtmarketings in Neuenburg am Rhein (Stadtverwaltung, Gewerbeverein, Verkehrsverein) „an einen Tisch zu bringen“. Der Ansatz: ein monatlicher Jour-Fixe, in dem aktuelle Themen offen angesprochen, künftige Maßnahmen abgestimmt und gemeinsam geplant werden. Dies ist ein erster wichtiger Schritt hin zu einer verbesserten, transparenteren Kommunikationskultur. Durch einen intensiveren Austausch wird das Verständnis „der anderen Seite“ gefördert, Synergieeffekte können erkannt und für das gemeinsame Ziel, die Stärkung der Neuenburger Innenstadt, genutzt werden.
Ein Zwischenbericht erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen am 03. Juli 2017.

Im Zeitraum November 2016 bis September 2017 fanden insgesamt 7 Jour-Fixe-Sitzungen statt. Folgende Themen wurden dabei unter anderem bearbeitet:

▪ **Veranstaltungen, v.a. verkaufsoffene Sonntage**

Erstellung einer Übersicht der Veranstaltungen und Aktionen der Stadt sowie des Gewerbevereins; Bewertung hinsichtlich Qualität, jahreszeitlicher Verteilung und Zielgruppenansprache; Diskussion von Ansatzpunkten zur Aufwertung einzelner Events und Möglichkeiten zur noch engeren Zusammenarbeit zwischen Stadt und Gewerbeverein, dabei insbesondere Diskussion von Ideen zur Optimierung der verkaufsoffenen Sonntage in Neuenburg am Rhein – gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage.

▪ **„CityCard“ als neues Instrument zur Kundenbindung**

Idee: Einführung einer Kundenkarte mit Bonuspunktesystem, die in sämtlichen teilnehmenden Betrieben in Neuenburg am Rhein eingesetzt werden kann.

Bisherige Umsetzungsschritte: Recherche und Vergleich von Anbietern, Anbieterauswahl, Erfahrungsaustausch mit Referenzstädten, Teilnehmerakquise, Design der CityCard und Sponsorensuche durch den Gewerbeverein.

Aktueller Stand: ca. 20 Akzeptanzstellen für die CityCard (darunter neben Händlern auch die Stadt mit ihren Bädern sowie einige Gastronomiebetriebe). Weitere Planung: Offizieller Start der CityCard rechtzeitig zur Vorweihnachtszeit 2017 (Testbetrieb, Schulung und Einführung bereits früher).

▪ **Neubürger-Gutscheine**

Idee: Zugezogene durch attraktive Gutscheine für Betriebe in Neuenburg am Rhein über die Angebote vor Ort informieren und direkt an den Standort binden.

Plan zur Umsetzung: Kein gesondertes Gutscheineheft, sondern Verknüpfung mit der CityCard. Diese soll künftig allen Neubürgern zusammen mit dem „Neubürger-Infopaket“ und einem stets aktuell gehaltenen Begleitschreiben des Gewerbevereins ausgehändigt werden.

▪ **Kurzbefragung der Gewerbebetriebe in Neuenburg am Rhein**

Abfrage von Themen wie: Mitgliedschaft und Engagement im Gewerbeverein und im Verkehrsverein, Bewertung der Veranstaltungen in Neuenburg am Rhein, Interesse an CityCard-Konzept, Verbesserungsvorschläge für die Bereiche Citymarketing und Wirtschaftsförderung.

Ausblick: Schlagkräftiges & kooperatives Citymarketing in Neuenburg am Rhein

Neben inhaltlichen Fragestellungen (Projekte, Maßnahmen, Aktivitäten) wurde im Rahmen der Jour-Fixe-Sitzungen auch immer wieder diskutiert, wie eine Vermarktung der Neuenburger Innenstadt „aus einem Guss“ strukturell noch besser gelingen könnte – gerade auch vor den Hintergrund der ungewissen Zukunft des Verkehrsvereins. Von der imakomm AKADEMIE wurden denkbare Kooperationsansätze und auch Beispiele für kooperative Strukturmodelle (z.B. Innenstadt-Verein in öffentlich-privater Trägerschaft) aus anderen Städten vorgestellt. Diese können als Impulse für die weitere Vorgehensweise in Neuenburg am Rhein dienen.

Grundsätzlich bestehen vonseiten der Stadtverwaltung, des Gewerbevereins und des Verkehrsvereins die Bereitschaft und der Wille zur Weiterführung eines engen Austauschs zwischen den beteiligten Institutionen. Zur Strukturierung künftiger Sitzungen wurde gemeinsam eine „Dauer-Tagesordnung“ mit den relevanten Besprechungspunkten ausgearbeitet. Künftige Jour-Fix-Sitzungen sollen bis auf weiteres in einem Turnus von zwei Monaten stattfinden.

Herr Henrich, imakomm AKADEMIE GmbH, wird in der Sitzung den Abschlussbericht vorstellen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt den Abschlussbericht „Innenstadtoffensive“ der imakomm AKADEMIE GmbH zur Kenntnis.

24.10.2017 / Bächler, Martin

Vorlage an den Gemeinderat

Zustimmung zur Wahl des Kommandanten und seiner 4 Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein.

Teilnehmer: FBL Dieter Branghofer

I. Sachvortrag

- Nach Ablauf der Amtszeit des Kommandanten und seiner 4 Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein, fanden am 29. September 2017 Neuwahlen statt.

Wahlergebnis:

Kommandant:	Herr Andreas Grozinger
Erster Stellv. Kommandant:	Herr Manuel Maas
Zweiter Stellv. Kommandant:	Herr Michael Sick
Dritter Stellv. Kommandant:	Herr Klaus Richter
Vierter Stellv. Kommandant:	Herr Christian Dellers

Gemäß § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und 5 der Satzung der Stadt Neuenburg am Rhein für die Freiwillige Feuerwehr Neuenburg am Rhein wird der ehrenamtlich tätige Kommandant und seine Stellvertreter durch die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung beantragt, dass der Wahl des Kommandanten und seiner 4 Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein zugestimmt wird.

11.10.2017 / Fahrländer, Nicole

Vorlage an den Gemeinderat

Neue Planung Mobilitätsstation mit öffentlichem WC

Teilnehmer: FBL Dieter Branghofer

I. Sachvortrag

Im Rahmen des Großprojekts „Neuenburg geht zum Rhein“, der Rheingärten und der Landesgartenschau 2022 soll neben einem „Grünen Band“ aus der Stadt an den Rhein auch ein „Band der Mobilität“ geschaffen werden, das nach einer fachlichen Planung und Begleitung in drei Bausteinen umgesetzt und von 2016 bis 2022 mit einer Reihe von nachhaltig angelegten Kommunikationsmaßnahmen begleitet werden soll.

Insbesondere für die Kommunikationsmaßnahmen, aber auch für die Errichtung der Mobilitätsstation erhält die Stadt Neuenburg am Rhein aus dem Innovationsfond der Badenova eine Förderung in Höhe von insgesamt 90.000,00 €.

Die Mobilitätsstation mit öffentlichem WC am Rathaus soll der erste Baustein für die geplante dreistufige Ausbaumaßnahme sein, welche dazu dienen soll, die Nutzung elektrobetriebener Fahrzeuge weiter in das Bewusstsein der Bevölkerung zu tragen. Weitere Standorte sind danach im Parkhaus (Mobilitätsbox mit Ladebox und Doppelladestation für Elektrofahrzeuge), sowie später im Landesgartenschauengelände (Mobilitätszentrum) angedacht.

Kürzlich wurde dem Gemeinderat das neue Projekt „Interkommunales Elektromobilitätskonzept“ vorgestellt, welches einen weiteren Schritt zur Förderung der Elektromobilität darstellt.

Im Rahmen des European Energy Award-Prozesses steht die Sicherung des Prädikats in Silber und die Weiterentwicklung zum Prädikat in Gold auf der Agenda. Auch im Klimaschutzkonzept der Stadt Neuenburg am Rhein soll der Baustein Mobilität der Bürger und insbesondere der Elektromobilität entwickelt werden.

Im Jahr 2016 wurden dem Ausschuss für Umwelt und Technik zwei Planungen für Mobilitätsstationen mit öffentlichen WC-Anlagen zum einen am Konstantin-Schäfer-Platz, zum anderen am Rathaus vorgestellt. Aus Kostengründen wurde der Standort Konstantin-Schäfer-Platz verworfen und die Verwaltung beauftragt, die bisherige Planung für den Standort am Rathaus nochmals zu überarbeiten.

Mobilitätsstation am Rathaus mit öffentlicher WC-Anlage

In Ergänzung zum Projekt „Nette Toilette“, an dem sich Gastronomen und Einzelhändler in Neuenburg am Rhein beteiligen, ist angedacht am Rathaus ebenfalls eine öffentliche Toilette anzubieten um gerade am Wochenende eine Versorgungslücke zu schließen.

Zusätzlich sollen in dieser Einheit abschließbare Abstellmöglichkeiten für Fahrräder mit Lademöglichkeiten für E-Bikes von Besuchern des Rathauses und der Innenstadt sowie Touristen geschaffen werden. Aufgrund der stetig steigenden Zahl an E-Bikes, welche auch einen gewissen Wert besitzen, steigt die Nachfrage nach sicheren Unterbringungsmöglichkeiten, am besten verbunden mit der Möglichkeit zeitgleich den Akku neu zu laden. Neuenburg am Rhein ist Knotenpunkt von mehreren Radwegeverbindungen (z. Bsp. das grenzüberschreitende Radwegenetz „Zwei Ufer-drei Brücken, der Südschwarzwaldradweg und der Rhein-Rad-Weg). Direkt am Rathaus ist außerdem eine Informationsstehle für den Rhein-Rad-Weg verortet, so dass viele Radwanderer eben auch einen Abstecher nach Neuenburg machen. Zusätzlich stellt dies ein Angebot sowohl für Innenstadtbesucher als auch für Besucher des Rathauses dar und soll einen Anreiz bieten, das Auto auch mal stehen zu lassen.

Die Planung sieht Abstellplätze für 12 E-Bikes im Innenbereich mit Lademöglichkeit und Schließfächern zur Unterbringung von Helm und Fahrradtasche, sowie weitere 10 Abstellplätze im Außenbereich vor.

Vorgesehen ist für den Fahrradteil eine offene Stahlkonstruktion, welche eine Einsichtnahme ermöglicht. Entsprechende Beleuchtung und Dachbegrünung wurde mit eingeplant.

Die Umsetzung der Mobilitätsstation mit öffentlicher WC-Anlage am Rathaus soll im Jahr 2018 erfolgen.

Die Kostenschätzung beläuft sich derzeit auf insgesamt 273.000,00 € brutto. Hiervon belaufen sich die Kosten für das Toilettengebäude mit erforderlicher Bodenplatte auf ca. 136.000 € brutto, die Kosten für die Mobilitätsstation (einschließlich auch Überdachung WC-Anlage und Infotafel) auf ca. 137.000 €.

Für die Mobilitätsstation erhält die Stadt Neuenburg am Rhein aus dem Innovationsfond der Badenova einen Betrag in Höhe von insgesamt 75.000 €.

Für die WC-Anlage kann mit Fördermitteln aus der Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte III“ in Höhe von 25.000 € gerechnet werden.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zur Umsetzung der geplanten Mobilitätsstation mit öffentlichem WC.

25.10.2017 / Fahrländer, Nicole

Vorlage an den Gemeinderat

Umbau Erdgeschoss Rathausplatz 6, geplanter Umzug der Touristinformation zum März 2018

Teilnehmer: TLin Barbara Vallois

I. Sachvortrag

- Die Tourist-Information ist eine wichtige Anlaufstelle für alle Besucher und Gäste in der Stadt. Seit ihrer Einrichtung sind die MitarbeiterInnen der Tourist-Information im Erdgeschoss des Rathauses untergebracht und werden durch das Bürgerbüro bei der ersten Ansprache der Besucher unterstützt. Das eigentliche Büro der Tourist-Information befindet sich im hinteren Bereich des Erdgeschosses.

Um im Rathaus Platz für weitere Mitarbeiter zu schaffen und das Trauzimmer wieder als solches nutzen zu können, soll das Erdgeschoss des Gebäudes Rathausplatz 6 soweit hergerichtet werden, dass es einer ansprechenden Nutzung durch die Tourist-Information genügt.

Auf der Fläche des Erdgeschosses sollen neben drei Arbeitsplätzen (eine Mitarbeiterin Tourismus, ein/e Mitarbeitende/r Eventmanagement, ein/e Auszubildende/r), Sitzmöglichkeiten und eine Informationsecke mit Prospekten entstehen. Weiterhin werden ein kleiner separater Bereich für das Personal und Lagerflächen im hinteren Bereich geschaffen. Ein Lageplan ist beigelegt.

Die Umbau- und Renovierungskosten für das Erdgeschoss belaufen sich incl. Honorarkosten auf 80.000 Euro. Die Architektengruppe F70, Herr Koch aus Freiburg wird diese Maßnahme begleiten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, der Umbaumaßnahme zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 80.000

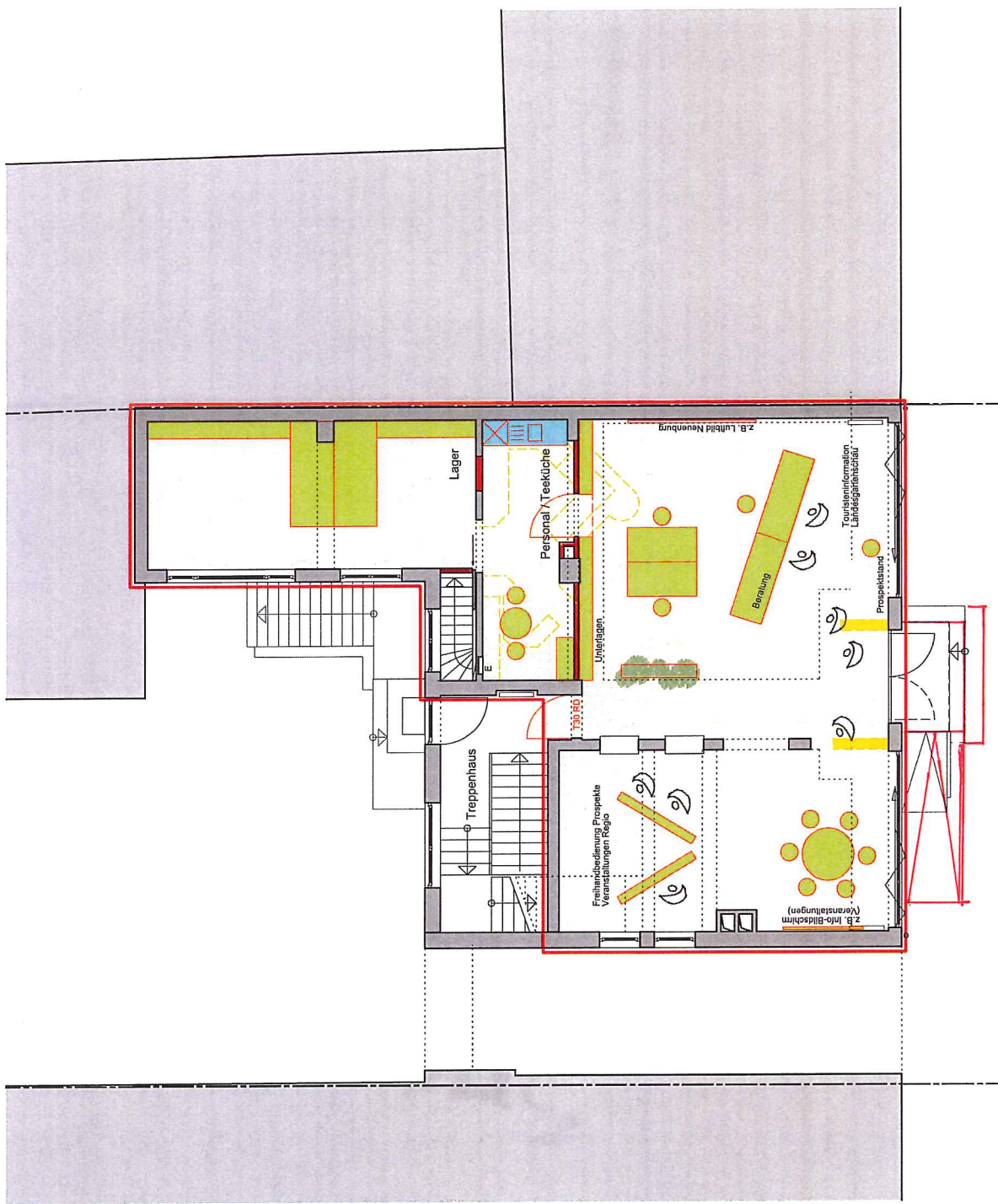
Kostenstelle: 81000012 Konto: 43008100

Haushaltsmittel vorhanden: teilweise, Restmittel werden für den Haushalt 2018 eingeplant

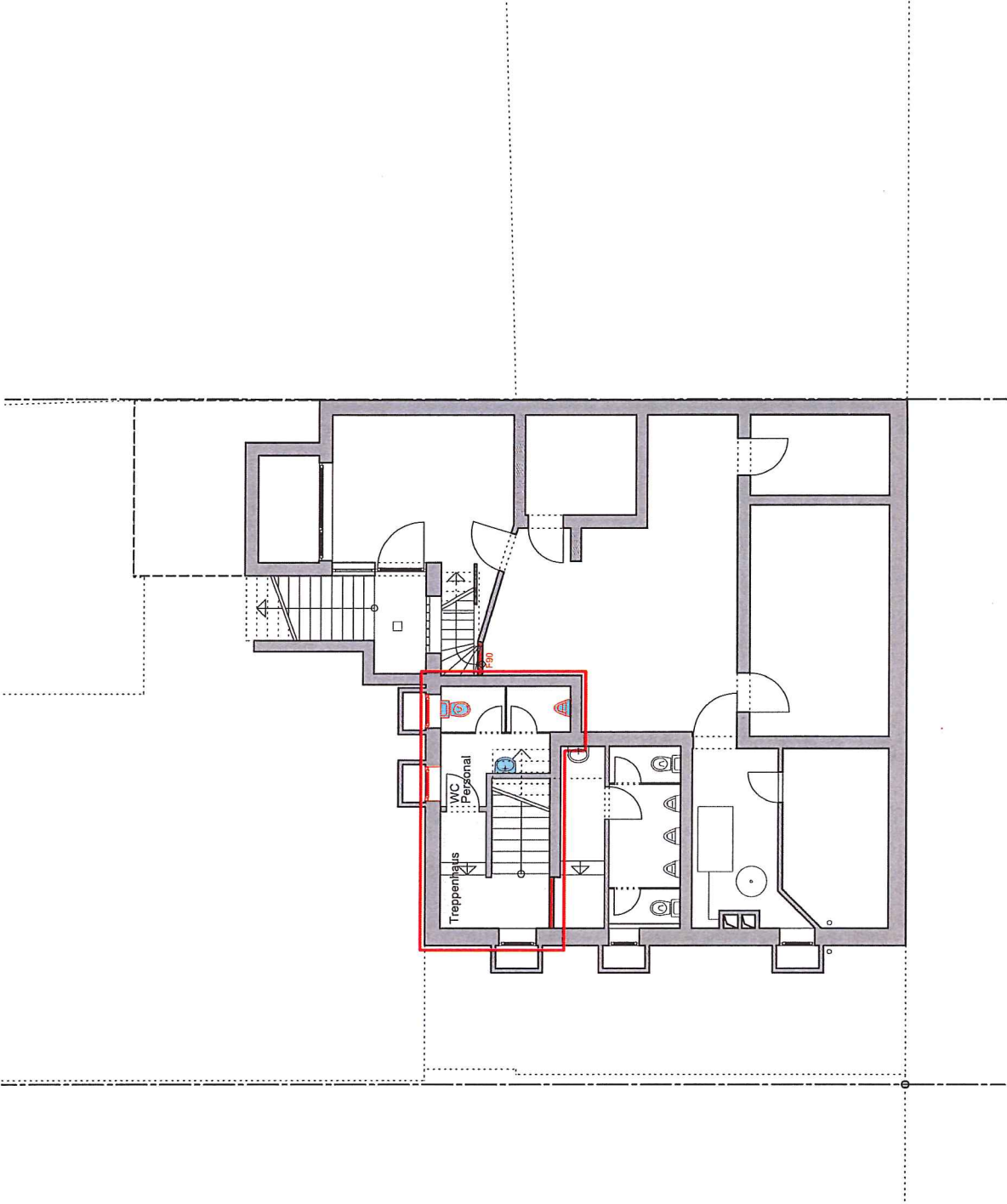
überplanmäßige Ausgabe: Ja

außerplanmäßige Ausgabe: Nein

25.10.2017 / Vallois, Barbara



Stadt Neuenburg Rathausplatz 5 73205 Neuenburg	Architektengruppe F70 Scheffelstrasse 65 79102 Freiburg T 0761 70300 0 F 0761 73926 info@f70.de
Projekt Umnutzung Gebäude Rathausplatz 6	Planverfasser Malslab
Planinhalt Grundriss EG	Maßstab 1:100
	Datum 17.08.2017
	Plannr. 2
	Index



Stadt Neuburg Rathausplatz 5 73935 Neuburg	Architektengruppe F70 Schleierstrasse 67 79102 Freiburg T 0761 79380 0 F 0761 79326 info@f70.de
Projekt Umnutzung Gebäude Rathausplatz 6	Planverfasser EI
Planinhalt Grundriss UG	Malsstab 1:100
	Datum 17.08.2017
	Plannr. 1
	Index A3

Vorlage an den Gemeinderat

Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

- Mit Eintritt der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH in die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH wird der Gesellschaftsvertrag der GmbH neu gefasst.

Der neue Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus 14 Mitgliedern besteht. Davon sind 13 stimmberechtigt.

Entsprechend der Beteiligung am Stammkapital (2/3 zu 1/3) entsendet die Stadt Neuenburg am Rhein 9 (8 Gemeinderäte und den Bürgermeister) und die Förderungsgesellschaft 4 stimmberechtigte Mitglieder. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg benennt einen ständigen Vertreter, der beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnimmt.

Hinsichtlich der Zuordnung der Mitglieder zu den Gemeinderatsfraktionen hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2017 folgende Verteilung beschlossen:

3 Mitglieder CDU
3 Mitglieder FWN
2 Mitglieder SPD

- Die Fraktionen wurden gebeten, bis zum 13.11.2017 Herrn Bächler die Wahlvorschläge mitzuteilen. In der Sitzung werden diese vorgestellt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die vorgeschlagenen Mitglieder der Fraktionen in den Aufsichtsrat Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH zu wählen und zu entsenden.

25.10.2017 / Laasch, Stefan

Vorlage an den Gemeinderat

Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald,,

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

- Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Kreistages sollen jeder Gemeinde im Kreisgebiet zwei Backboneanschlüsse vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihr eigenes Glasfaserortsnetz an das Backbonenetz anschließen können.

Der Bau dieses Netzes wird im Rahmen der Organisationsform eines Zweckverbandes erfolgen. Der Zweckverband selbst baut das Backbonenetz des Landkreises sowie die jeweiligen Ortsnetze in den Gemeinden. Hierfür wird eine Investitionsumlage vom Landkreis sowie von den jeweiligen Gemeinden, die ein eigenes Ortsnetz bauen möchten, erhoben.

Ziel hierbei ist es, dass das so geschaffene Netz an einen privaten Betreiber verpachtet wird, und die dadurch erzielten Einnahmen mittelfristig die Investitionskosten amortisieren. Die Pachteinnahmen werden dem jeweiligen Netz zugeordnet.

Zunächst erhalten nur solche Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband sind und die tatsächlich durch den Bau eines eigenen Ortsnetzes einen Bedarf für einen Anschluss haben, einen Backboneanschluss.

Örtliche Situation

- Derzeit besteht für die Stadt Neuenburg am Rhein durch den aktuellen Breitbandausbau der privaten Versorger kein Bedarf, ein eigenes Glasfasernetz im Kernort und in den Ortsteilen zu errichten. Daher ist zunächst auch kein Backboneanschluss notwendig.

Um uns jedoch mittelfristig alle Handlungsoptionen offen zu halten sowie die Abhängigkeit gegenüber den privaten Versorgungsunternehmen zu reduzieren, erstellt die Stadt Neuenburg am Rhein derzeit in Zusammenarbeit mit dem Landkreis eine FTTB-Ortsnetzplanung. Damit ist die Grundlage für den Bau eines eigenen Glasfasernetzes gegeben. Sofern zukünftig die Breitbandversorgung durch die privaten Anbieter nicht mehr ausreichend sein sollte, wäre die Realisierung eines eigenen Netzes möglich.

Ein Anschluss an das Backbonenetz des Landkreises mit den damit verbundenen besseren Pachtbedingungen bei der Ausschreibung des Netzes wäre dann sinnvoll.

Kosten

Da die Stadt noch über kein eigenes Ortsnetz verfügt und dieses in absehbarer Zeit auch noch nicht bauen wird, wäre die Stadt bei einer Mitgliedschaft beim Zweckverband an der Betriebskostenumlage II (§ 14 Abs. 5 der Satzung) beteiligt:

Die aus Erträgen des Erfolgsplans (inklusive der Verrechnung des Vermögensplans) nicht gedeckten Personal- und Verwaltungsausgaben, die nicht einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet werden können, werden für die ersten 5 Jahre zur Hälfte vom Landkreis und zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Danach werden sie zu gleichen Teilen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt.

Ob eine solche Umlage erforderlich wird, bzw. in welcher Höhe diese anfällt, kann derzeit noch nicht mitgeteilt werden. Der Landkreis geht jedoch davon aus, dass die laufenden Kosten mittelfristig vollständig über die Einnahmen gedeckt werden können.

Zur Sicherstellung der Liquidität wird mit Eintritt eine einmalige Umlage in Höhe von 5.000 Euro erhoben.

Beitritt

Um die vorstehend beschriebene Möglichkeit zur Realisierung eines eigenen Ortsnetzes mit Backboneanschluss zu wahren, wird der Beitritt in den Zweckverband seitens der Verwaltung empfohlen. Insbesondere auch deshalb, weil ein zukünftiger Beitritt der Stadt Neuenburg am Rhein vom Zweckverband in eigener Zuständigkeit ergebnisoffen entschieden wird.

Bis zum 20.10.2017 haben 34 Städte und Gemeinden des Landkreises den Beschluss zum Beitritt gefasst.

Anlagen

Folgende Unterlagen sind dieser Vorlage beigelegt:

1. Satzung des Zweckverbands „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“, Fassung für den Kreistag Stand 5.7.2017 (Anlage 1)
2. Organisationsschema des Zweckverbands (Anlage 2)
3. Präsentation Breitbandplanung im Landkreis (Anlage 3)

II. Beschlussantrag

Die Stadt Neuenburg am Rhein tritt dem Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“ auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung (Anlage 1) bei.

Die Zustimmung umfasst auch notwendige Veränderungen der Satzung, die der Landkreis im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ggf. vornimmt und die keine wesentlichen Veränderungen darstellen.

In den Haushalt 2018 ist ein Umlagebetrag von 5.000 Euro für eine Betriebskostenumlage einzustellen.

■ **25.10.2017 / Laasch, Stefan**

Entwurf

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes
über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung,
vereinbaren die Städte und Gemeinden

.... fehlt noch ...

.....

.....

und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
(nachfolgend: der Landkreis)

die Zweckverbandssatzung des
Zweckverbands „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“

Präambel

Die Versorgung der Bevölkerung und Gewerbebetrieben mit ausreichenden Kapazitäten für ein schnelles Internet stellt den Landkreis und seine Kommunen vor große finanzielle, technische und rechtliche Herausforderungen. Gleichzeitig ist die flächendeckende Bereitstellung von schnellem Internet eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge und ein entscheidender Standortfaktor.

Die Verbandsmitglieder schließen sich deshalb im Zweckverband zusammen, um ein zusammenhängendes Gesamtnetz aus einem landkreisweiten Zugangnetz (Backbone-Netz) und den Verteilnetzen auf der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden (Ortsnetze) zu errichten und dessen koordinierten Ausbau und Betrieb zu gewährleisten. Der Zweckverband verpachtet das Gesamtnetz an einen Betreiber. Außerdem soll der Zweckverband das nötige Fachwissen für seine Verbandsmitglieder erwerben, weiterentwickeln und wahren, um seine Verbandsmitglieder qualifiziert technisch, wirtschaftlich und förderrechtlich betreuen zu können.

Der Zweckverband ist offen für weitere Verbandsmitgliedschaften und für Kooperationen mit Kommunen, soweit dies im gegenseitigen Interesse liegt.¹

¹ Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form steht.

Entwurf

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckverbandsmitglieder, Name, Sitz, Zweckverbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Städte und Gemeinden

..... fehlt noch

..... fehlt noch

..... fehlt noch

und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband führt den Namen

„Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“.

- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

- (4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden.

- (5) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GKZ.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands, Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Zweckverbandsgebiet sicherzustellen, zu verbessern und zu fördern. Er plant, baut, unterhält und verwaltet die dazu erforderliche passive Infrastruktur und dazugehörige Anlagen. Der Zweckverband koordiniert bestehende und künftige Planungen zum Netzausbau im Zweckverbandsgebiet.

Entwurf

- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Infrastrukturen und dazugehörige Anlagen errichten², erwerben und veräußern, mieten und vermieten, pachten und verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und Überlassung an Netzbetreiber abschließen und erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber im Rahmen des geltenden Rechts gewähren.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Hierzu zählen z.B. Stadtwerke, die bereits über eigene Infrastrukturen (Strom, Gas, Wasser) verfügen.
- (4) Der Zweckverband ist Eigentümer der von ihm errichteten passiven Infrastruktur und dazugehöriger Anlagen, sofern keine abweichende Regelung vereinbart wird. Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder nutzt, sind die Verbandsmitglieder dazu bereit, diese Anlagen dem Zweckverband zur Nutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Zweckverband kann die (Teile der) Infrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz-EGovG) (BGBl. I S. 2749) notwendig ist, selbst betreiben.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

² Darunter fällt auch die Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur

Entwurf

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Mitgliedsgemeinde durch den Bürgermeister, der Landkreis durch die Landrätin vertreten. Im Falle der Verhinderung gilt § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ.

- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbands fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung
 - b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - c) Wahl der Verbandsmitglieder und Stellvertreter im beschließenden Ausschuss
 - d) Festsetzung einer Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder der Organe des Zweckverbands
 - e) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 - f) Ausbau- und Fortentwicklungsplanung der passiven Infrastruktur zur Sicherstellung der Breitbandversorgung im Zweckverbandsgebiet
 - g) Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan und Vermögensplan
 - h) Geschäftsordnungen
 - i) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des beschließenden Ausschusses fallen
 - j) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses
 - l) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer und der Verbandsmitglieder des beschließenden Ausschusses
 - m) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 - n) Regelung der allg. Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbands
 - o) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbands oder Vereinigung mit einem anderen Zweckverband gem. § 20a ff GKZ
 - p) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes.

Entwurf

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens ein Mal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jede Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von mindestens 30 % der im Zweckverband vertretenen Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und zwei weiteren Vertretern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.
- (6) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.

Entwurf

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss (bA).
- (2) Der beschließende Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Landrätin des Landkreises und aus 5 weiteren Verbandsmitgliedern: Diese weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Beratende Mitglieder sind die Geschäftsführer des Zweckverbands sowie bis zu zwei weitere Vertreter des Landkreises. Ist der Verbandsvorsitzende oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Landrätin, kommt ein weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied hinzu.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem stimmberechtigten Ausschussmitglied steht eine Stimme zu.
- (4) Der beschließende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (5) Der beschließende Ausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der beschließende Ausschuss berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
 - b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert von mehr als 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) Weiterleitung von Fördermitteln und Zuschüssen an Gesellschaften, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient und die zur Umsetzung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Ausbau und Fortentwicklungsplanung beantragt und gewährt werden.

Entwurf

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er beruft die Verbandsmitglieder zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 - b) Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) Anstellung, Entlassung von Beschäftigten sowie die Ernennung und Beförderung von Beamten bis einschließlich EG 10/A10 im Rahmen der Stellenübersicht.

- (3) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt die Landrätin des Landkreises dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.

- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung.

- (6) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

Entwurf

III.

Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 8

Bedienstete des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Bedienstete durch Beschluss mit Geschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis für den Zweckverband ausstatten (Geschäftsführer). Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 9

Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

Entwurf

§ 10

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 11

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbands, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 12

Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises übertragen.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen und unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

IV.

Deckung des Finanzbedarfs

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs, Umlage

(1) **Investitionsumlage für das Backbone-Netz**

Der Zweckverband erhebt vom Landkreis eine Investitionsumlage für die Kosten, die für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau des Backbone-Netzes bis zum jeweiligen Übergabepunkt anfallen. Dazu zählen insbesondere die Tilgung von Krediten zur Finanzierung des Backbone-Netzes und sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Von den anfallenden Kosten werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse abgezogen. Das Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert.

(2) **Investitionsumlage für die Ortsnetze**

Der Zweckverband erhebt von der Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung das Ortsnetz errichtet wird, eine Investitionsumlage für die Kosten, die für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau des Ortsnetzes anfallen. Dazu zählen insbesondere die Tilgung von Krediten zur Finanzierung des Ortsnetzes. Von den anfallenden Kosten werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse abgezogen. Das jeweilige Ortsnetz wird in einem Trassenplan definiert.

Zu den Ortsnetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind – sofern es sich nicht um das Backbone handelt - dem Ortsnetz der begünstigten Mitgliedsgemeinde zuzurechnen.

(3) **Betriebliche Erträge**

Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone-Netz und Ortsnetze) aus Förderzuschüssen, Pachten und Mieten bezieht. Die betrieblichen Erträge werden zunächst zur Deckung des Finanzbedarfs ohne Personal- und Verwaltungskosten, insbesondere zur Deckung der Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten gem. § 14 Abs. 4 verwendet (vgl. Betriebsumlage I) und danach zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben gem. § 14 Abs. 5 (vgl. Betriebsumlage II). Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Betrieb, Personal und Verwaltung wird der Überschuss entsprechend der Schlüsselung der Betriebskostenumlage I nach § 14 Absatz 4 ausgeschüttet bzw. dem entsprechenden Verbandsmitglied im Finanzwesen zugeordnet (§ 14 Absatz 8).

Entwurf

(4) Betriebsausgaben (Betriebskostenumlage I)

Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Förderzuschüsse) zur Deckung des Finanzbedarfs ohne Personal- und Verwaltungskosten nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine **Betriebskostenumlage I**, die insbesondere Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.

Der vom jeweiligen Verbandsmitglied zu tragende Anteil an diesem Umlagebetrag wird jährlich zum Stichtag 31.12. des Wirtschaftsjahrs (§ 9 Abs. 3) ermittelt. In die Berechnung gehen die folgenden drei Faktoren ein, die je gleich mit einem Drittel gewichtet werden:

- Faktor 1 (Netzlänge in Metern): Für die Mitgliedsgemeinden Länge des vom Zweckverband verwalteten Ortsnetzes. Für den Landkreis Länge des vom Zweckverband verwalteten Backbonenetzes.
- Faktor 2 (Nettoinvestitionen³ in Euro): Für die Mitgliedsgemeinden Höhe der auf dem Gebiet des Verbandsmitglieds insgesamt geleisteten Nettoinvestitionen für das vom Zweckverband verwaltete Ortsnetz. Für den Landkreis Höhe der geleisteten Nettoinvestitionen für das Backbonenetz.
- Faktor 3 (Anzahl der angeschlossenen Haushalte): Zahl der in vom Zweckverband verwalteten Anlagen zur Breitbandversorgung mit Glasfaser kabelgebunden erschlossenen Haushalte⁴.

Zur Ermittlung der prozentualen Umlageanteile dienen als Bezugseinheit für den Faktor 1 die Länge des Gesamtnetzes (entspricht Ortsnetze und Backbone-Netz) und für den Faktor 2 die Summe aller Nettoinvestitionskosten.

Zur Ermittlung der Umlageanteile nach Faktor 3 wird für die Gemeinden die tatsächliche Zahl der mit Glasfaser erschlossenen Haushalte, für den Landkreis als Verrechnungseinheit die durchschnittliche Zahl (arithmetisches Mittel) der in den Gemeinden mit Glasfaser erschlossenen Haushalte angesetzt. Bezugseinheit für den Faktor 3 ist die so erhaltene Summe.

(5) Personal- und Verwaltungsausgaben (Betriebskostenumlage II)

Die aus Erträgen des Erfolgsplans (inklusive der Verrechnung des Vermögensplans) nicht gedeckten Personal- und Verwaltungsausgaben, die nicht einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet werden können, werden für die ersten 5 Jahre zur Hälfte vom Landkreis und zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Danach werden sie zu gleichen Teilen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt.

- (6) Sämtliche Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (7) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung der von ihm zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben Vorauszahlungen von den Verbandsmitglie-

³ Die Nettoinvestition beschreibt die gesamten getätigten Investitionen abzüglich erhaltener Förderzuschüsse oder anderer Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung.

⁴ Diese umfassen sämtliche erschlossene Haushalte, gewerbliche oder freiberufliche Betriebe sowie sonstige erschlossene Einrichtungen i. S. v. Homes Connected.

Entwurf

dem anzufordern. Bei Eintritt in den Zweckverband wird zur Liquiditätsausstattung eine einmalige Betriebskostenumlage in Höhe von 5.000 Euro pro Stadt/Gemeinde und 150.000 Euro vom Landkreis erhoben.

- (8) Für jedes Verbandsmitglied werden alle Verbindlichkeiten zwischen Zweckverband und dem Verbandsmitglied im Finanzwesen separat erfasst. Dies gilt auch für betriebliche Erträge, die einem Verbandsmitglied zugewiesen werden, sofern dies nicht zum Ausgleich von Umlageforderungen benötigt wird.

V.

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen nach dem für den Landkreis geltenden Regeln für öffentliche Bekanntmachungen im Internet auf der Webseite des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald unter: <http://www.breisgau-hochschwarzwald.de> sowie in der Tageszeitung „Badische Zeitung“.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter.

Mit dem Ausscheiden geht das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Ortsnetzes und dazugehörige Anlagen an das jeweilige Verbandsmitglied über.

Das ausscheidende Verbandsmitglied ist dazu verpflichtet, die auf es übergehenden Anlagen dem Zweckverband weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden Anlagen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt.

Ein Anspruch des ausscheidenden Verbandsmitglieds auf Beteiligung am übrigen Ver-

Entwurf

bandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, sofern diese Entschädigung die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Übrigen wird ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds positiver Saldo mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten des Verbandsmitglieds offen sind. Ebenso muss ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds negativer Saldo mit dem Ausscheiden ausgeglichen werden.

§ 17

Auflösung des Zweckverbands

Bei einer Auflösung fällt neben den Anlagen des Zweckverbandes das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern zu. Ferner geht bei einer Auflösung das Eigentum des auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Ortsnetzes (i. S. v. § 14 Abs. 2) und dazugehörige Anlagen des Zweckverbandes an das jeweilige Verbandsmitglied über. Bei einer Auflösung des Zweckverbandes geht das Backbone-Netz im Sinne von § 14 Abs. 1 in das Eigentum des Landkreises über. Das übrige Vermögen des Zweckverbands wird unter den Mitgliedern nach dem prozentualen Anteil gemäß § 14 Abs. 4 (Betriebskostenumlage I) aufgeteilt. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Bediensteter des Zweckverbandes.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbands

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Für die Gemeinde xxx

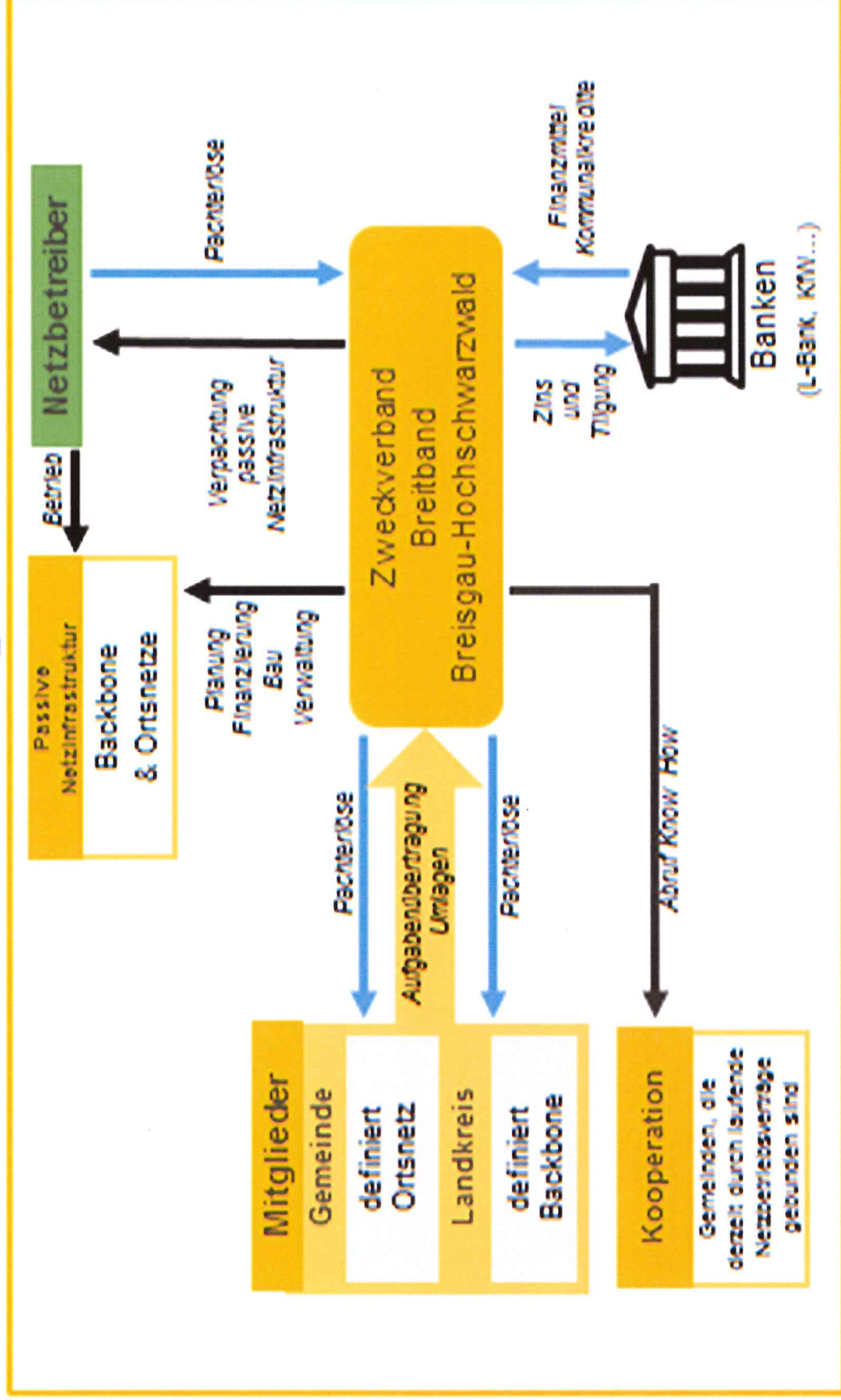
Beschluss des Gemeinderats vom xxx

xxx, den

.....xxx, Bürgermeister

Siegel und Unterschrift

Zweckverband- Organisationsmodell





Breitbandplanung im Landkreis

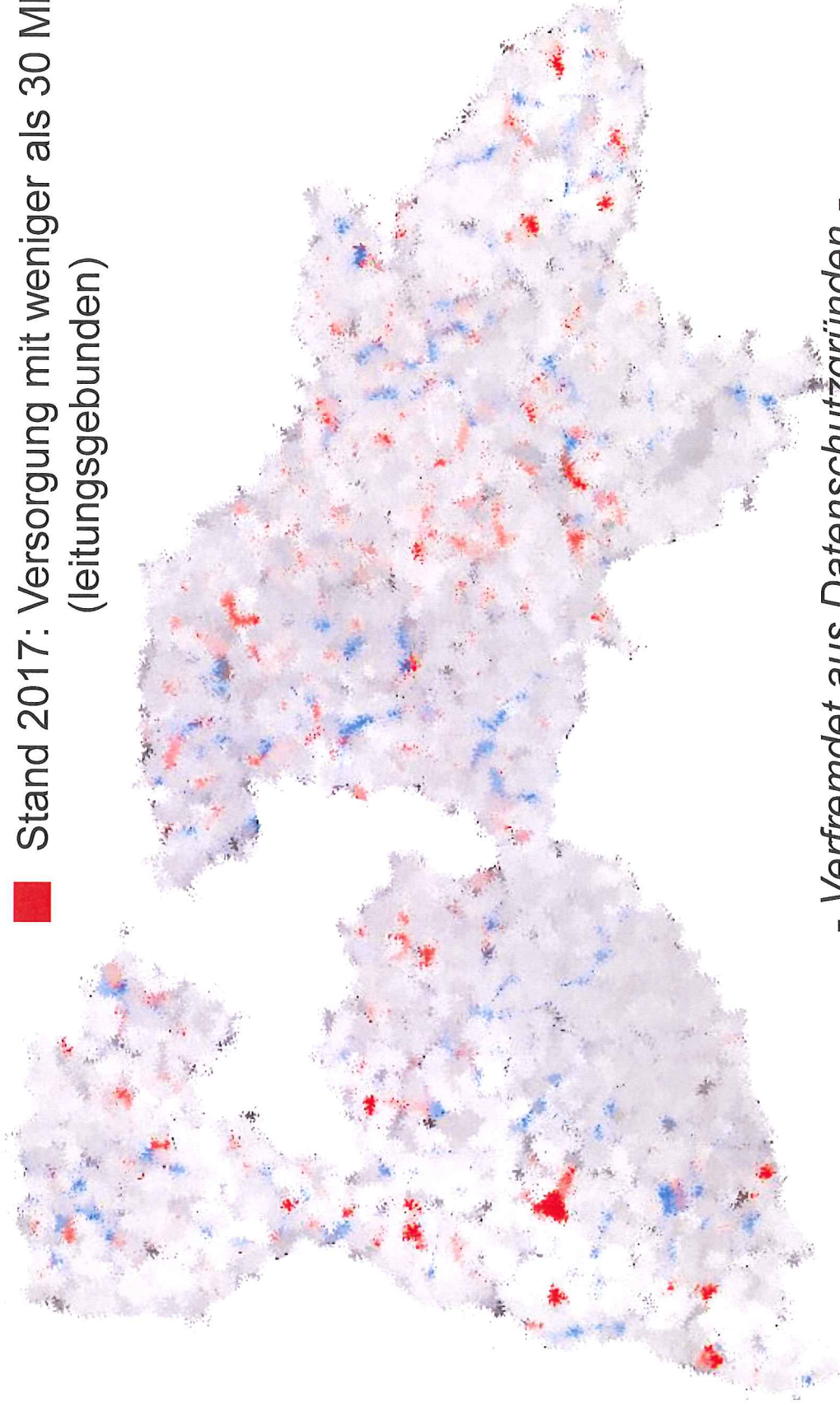
Regionalforum

Agenda

- Breitband – Entwicklungen beim schnellen Internet
 - Techn. Grundlagen
 - Breitbandverfügbarkeit
 - Breitbandentwicklung
- Strategie des Landkreises
 - Vorstellung Zweckverband
 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
 - Weiteres Vorgehen - Zeitachse

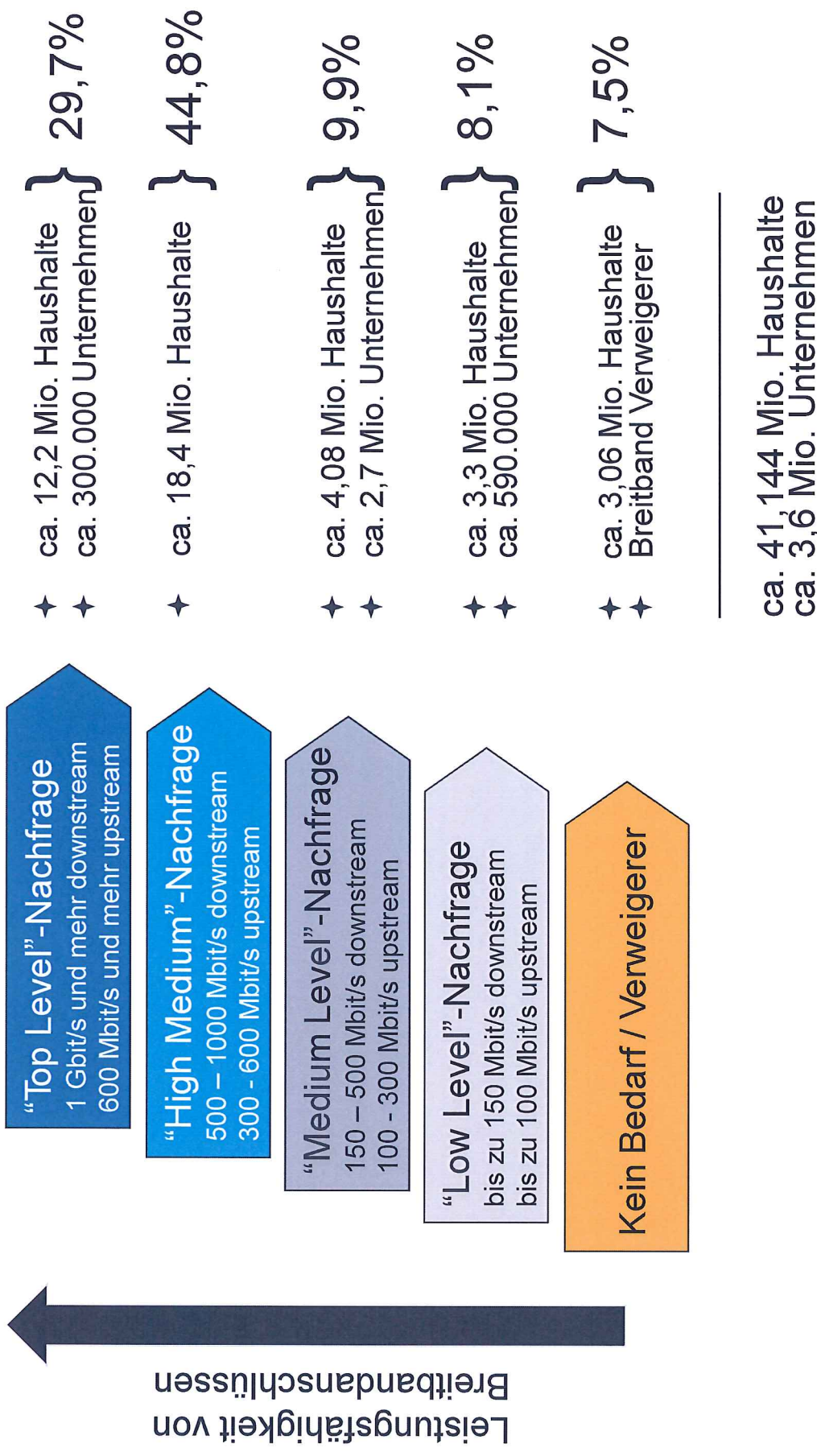
Breitbandverfügbarkeit im Landkreis

- Stand 2017: Versorgung mit weniger als 30 Mbit/s (leitungsgebunden)



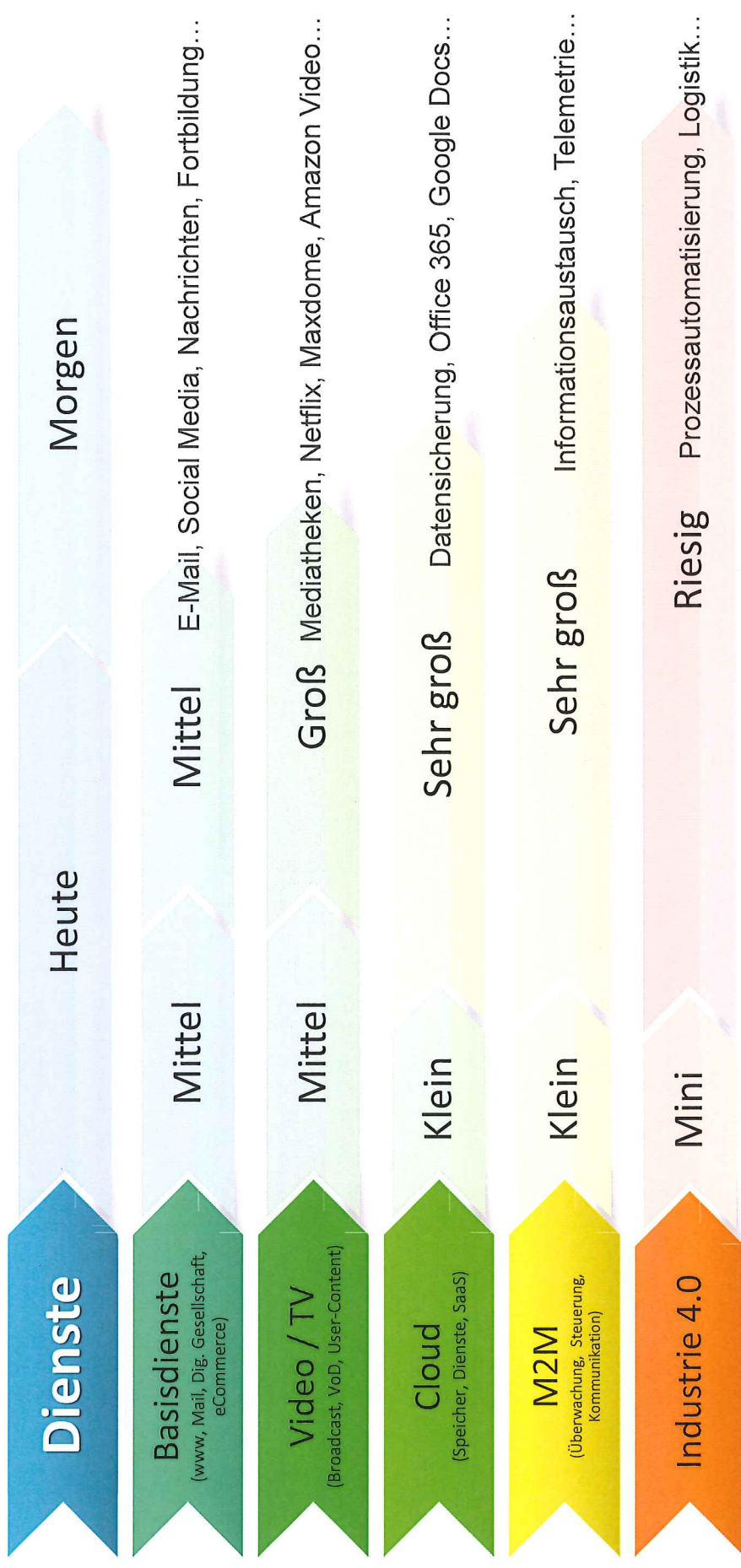
- Verfremdet aus Datenschutzgründen -

Entwicklung bis 2025 - Breitbandbedarf auf Kundenseite



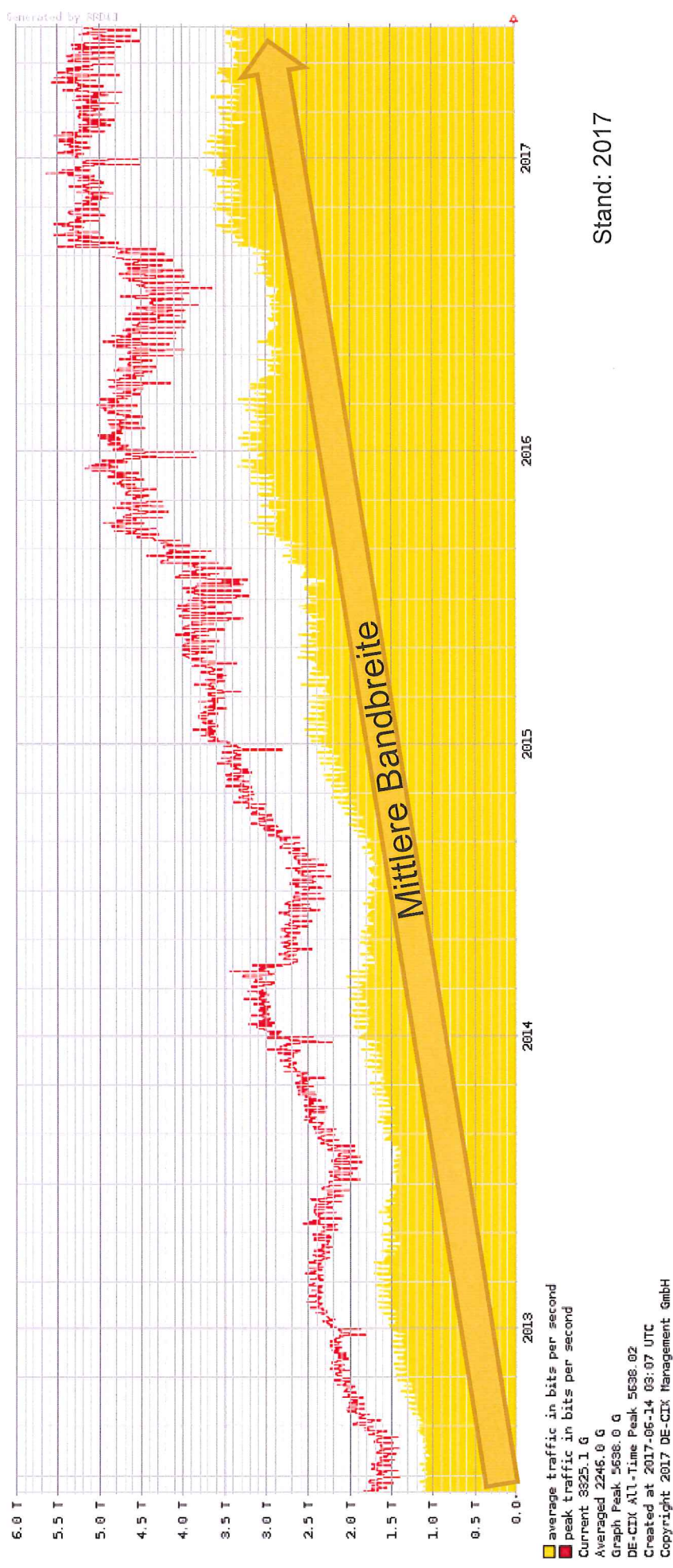
Quelle: WIK

Breitbandentwicklung durch Dienste



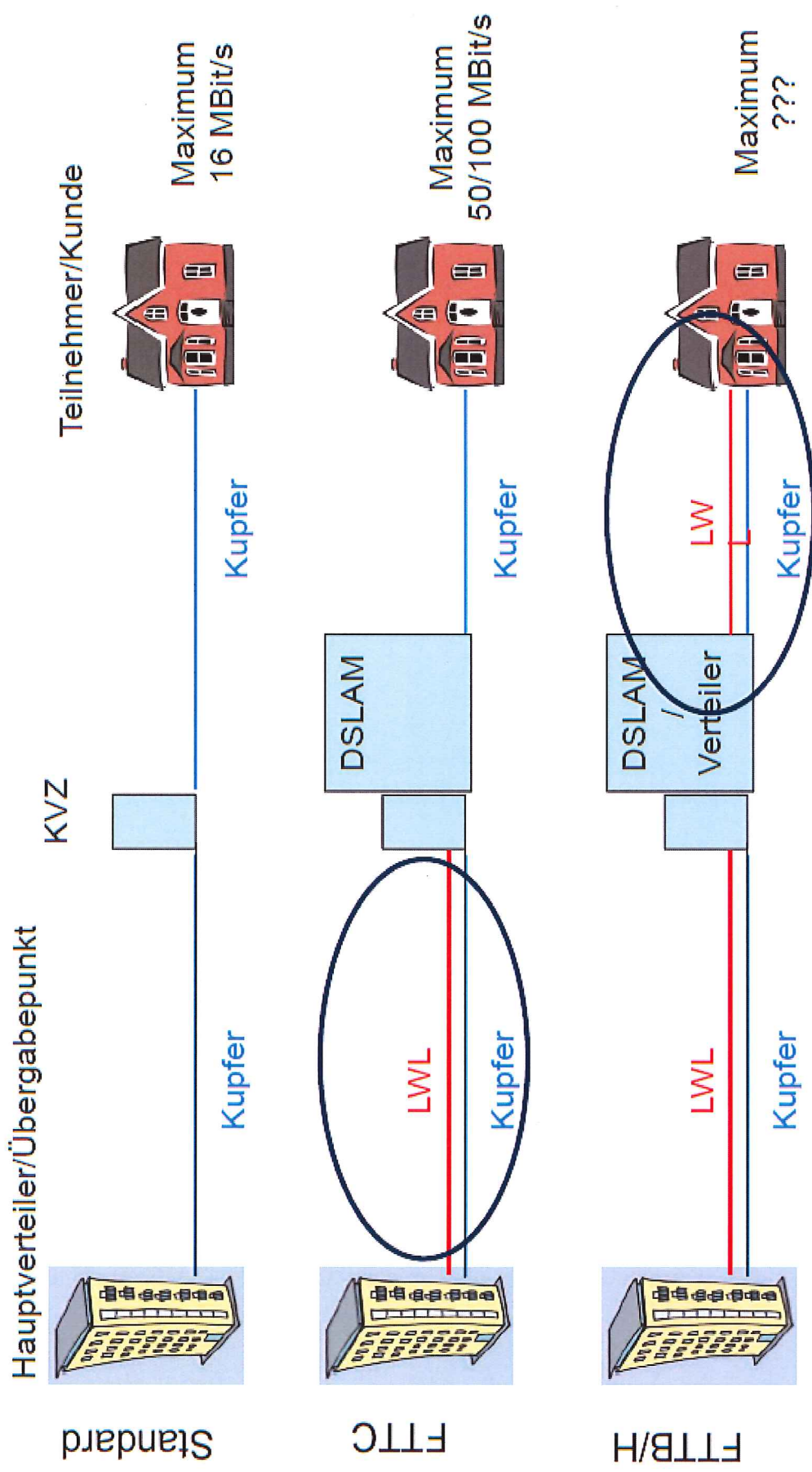
Breitbandentwicklung

5-year graph Verlauf Datenverkehrsmenge am DE-CiX Frankfurt 2013 - 2017



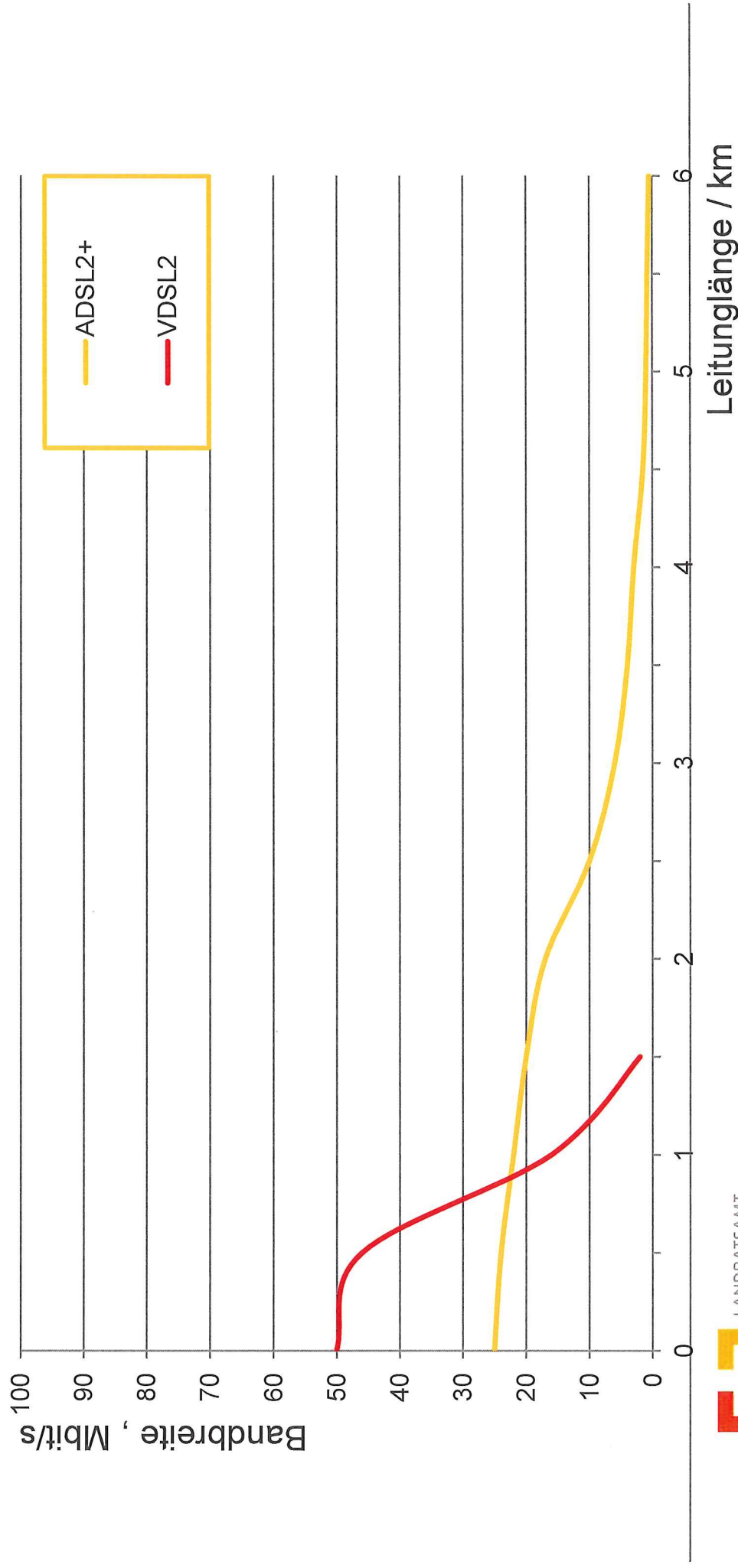
DE-CiX = Deutscher Commercial Internet Exchange

Technologievergleich



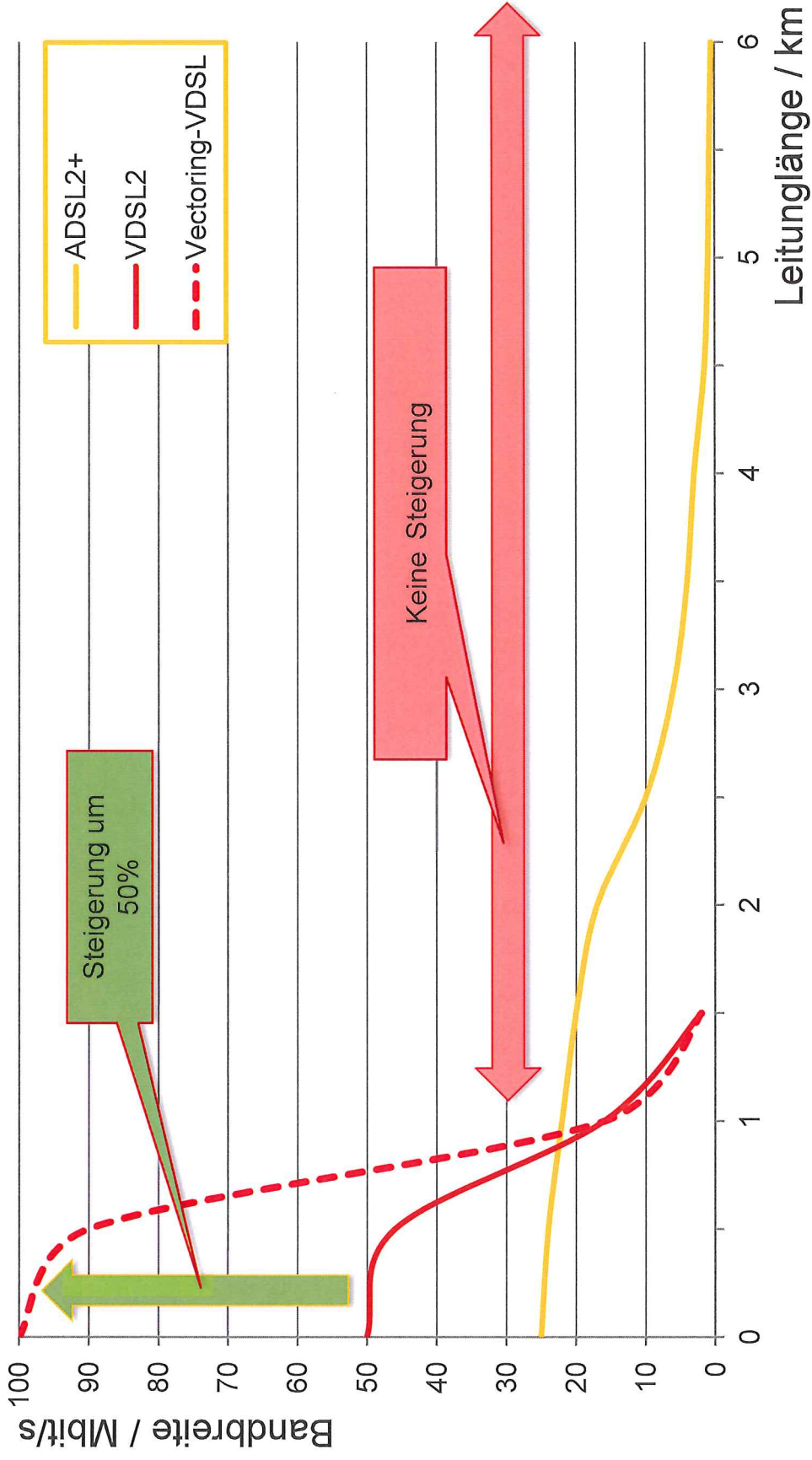
Technologievergleich

Bandbreite: auf Basis Kupfer ist diese längenabhängig



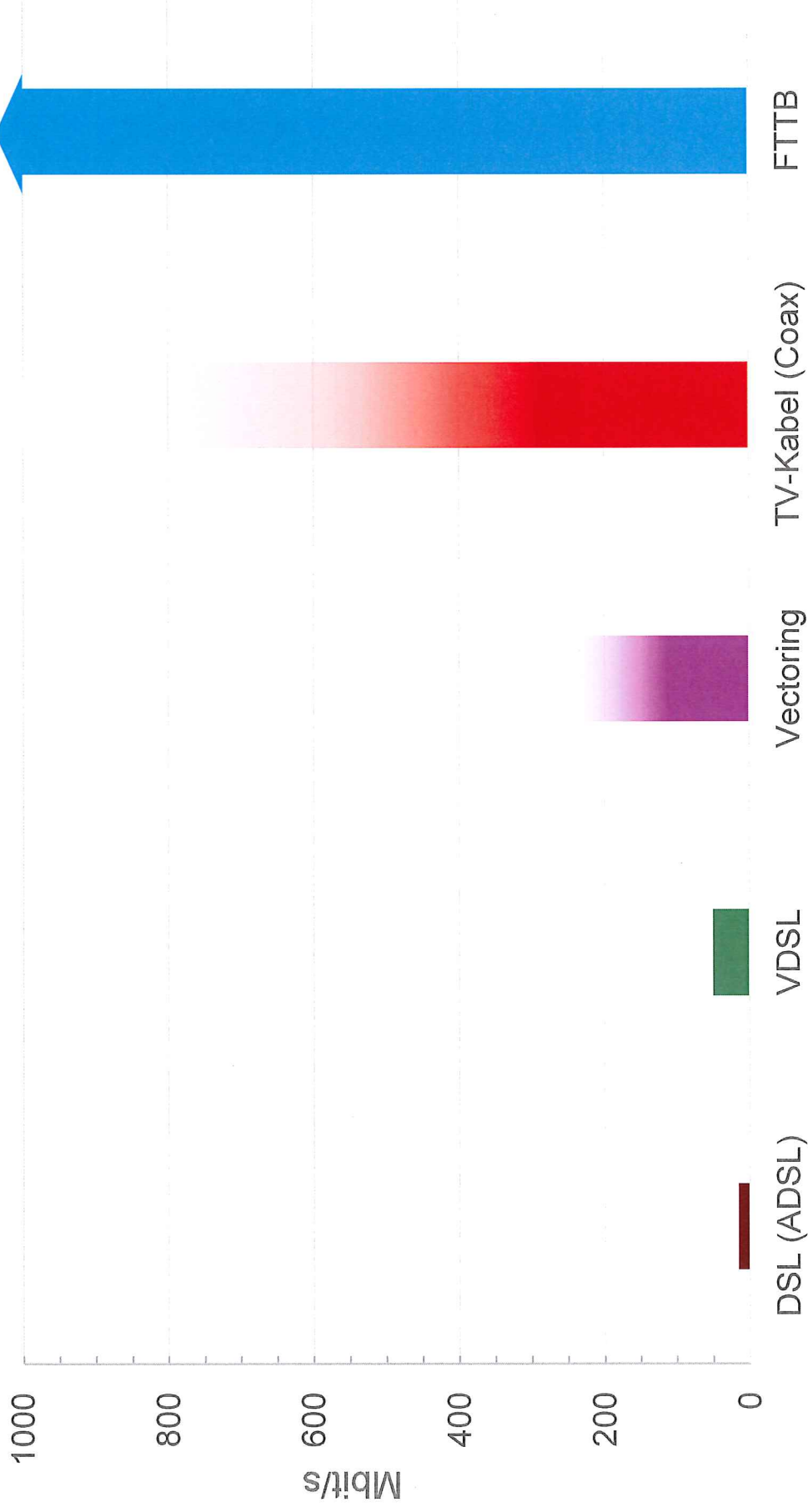
Technologievergleich

Bandbreite: auf Basis Kupfer ist diese längenabhängig



Technologievergleich

Breitband Vergleich Übertragungsgeschwindigkeit



Technologievergleich – zukunftsfähig 1 Gbit/s

Leitungsgebunden

Drahtlos

	FTTH	HFC Coax	xDSL	G.fast	4G (LTE)	5G
Geschwindigkeit Mindestens 1 Gbit/s	■	■	■	■	■	■
Qualität >1 Gbit/s auch bei starker Auslastung	■	■	■	■	■	■
>1 Gbit/s auch bei Entfernung	■	■	■	■	■	■
Geringe Latenz	■	■	■	■	■	■
Symmetriefähigkeit im Gigabitbereich	■	■	■	■	■	■

■ Erfüllt das Kriterium

■ wird Kriterium voraussichtlich erfüllen

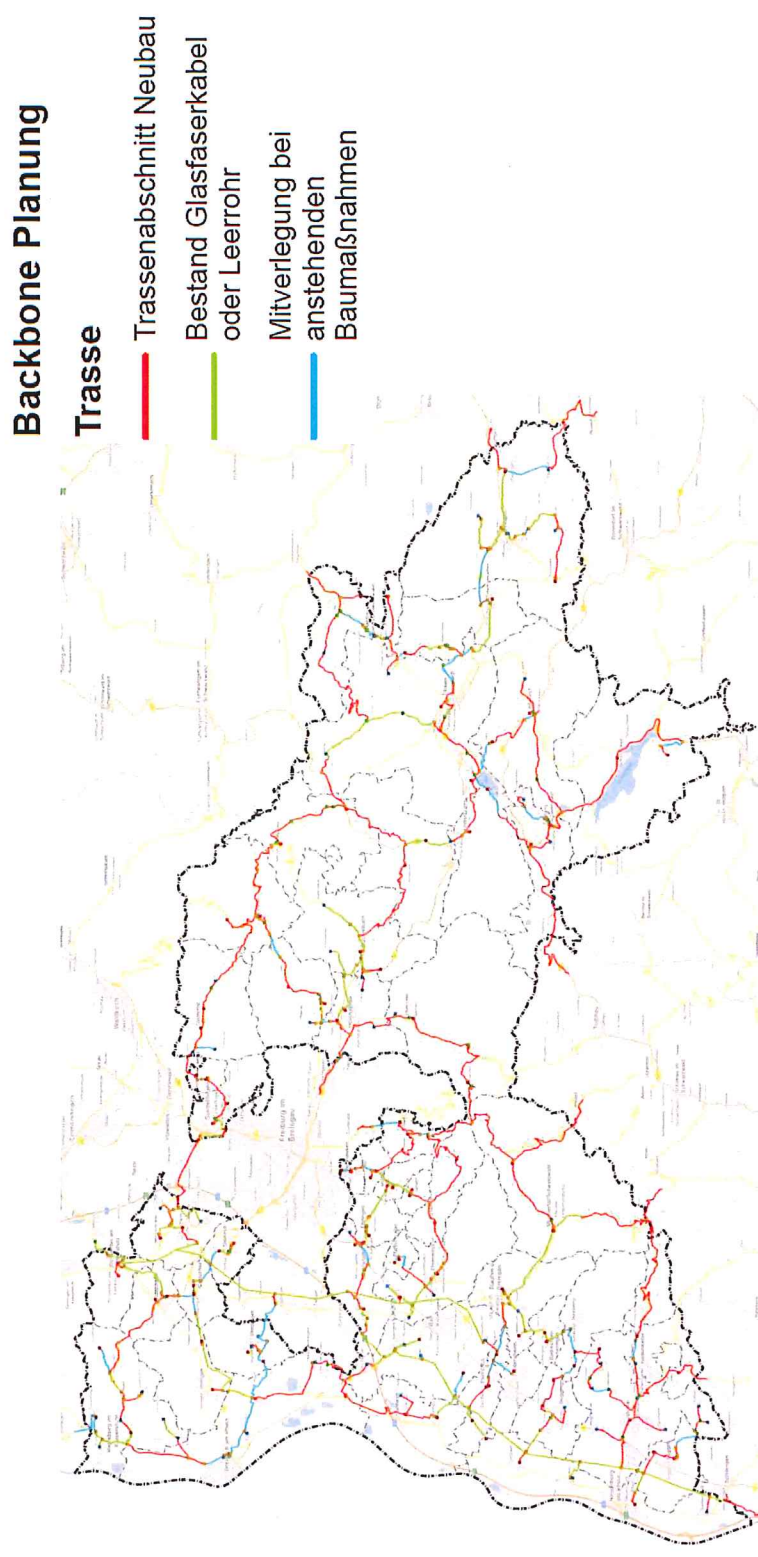
■ wird Kriterium voraussichtlich nicht erfüllen

■ Erfüllt das Kriterium nicht

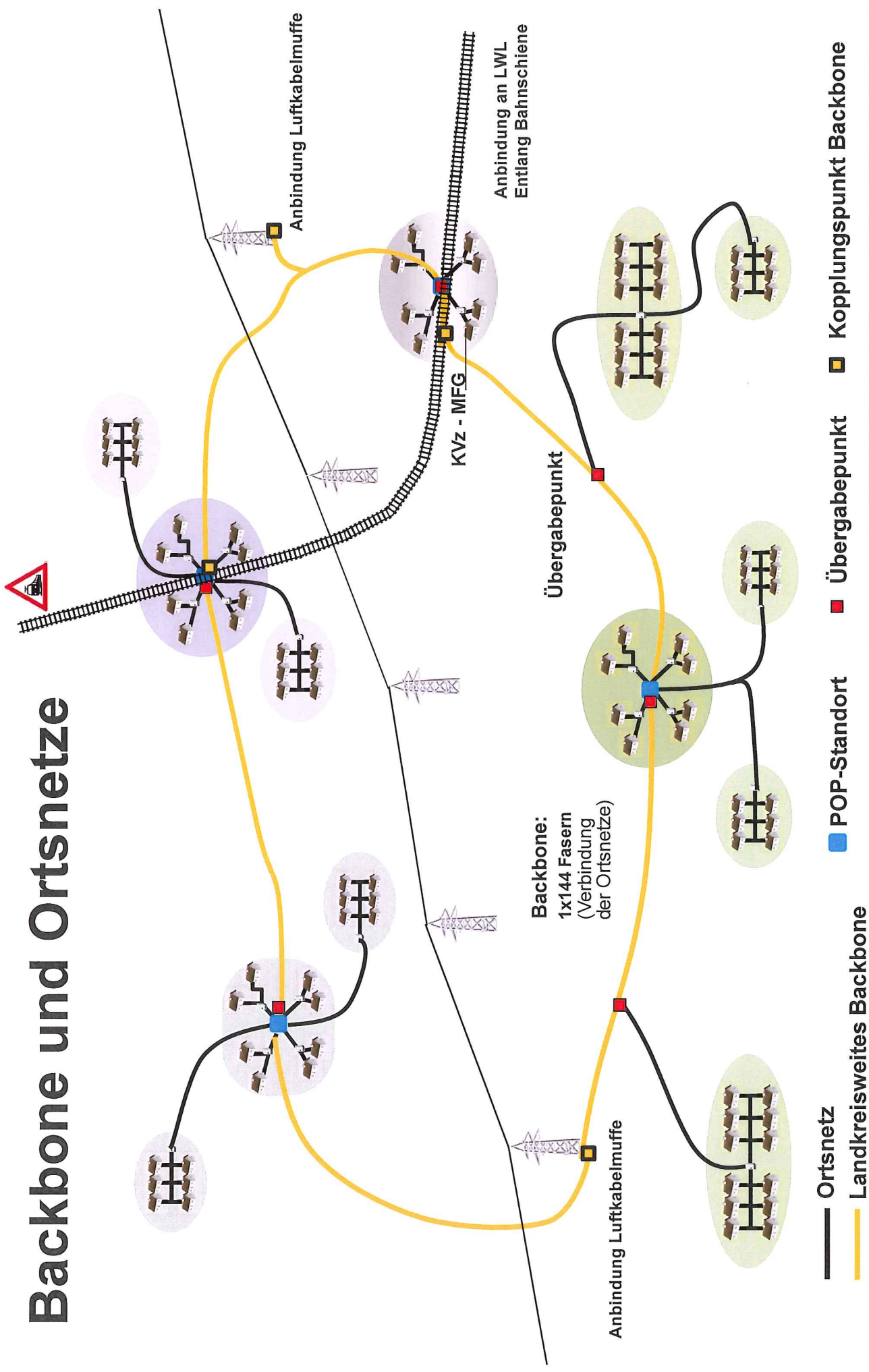
■ unklar

Quelle: BREKO / WIK

Strategie des Landkreises - Zugangsnetz



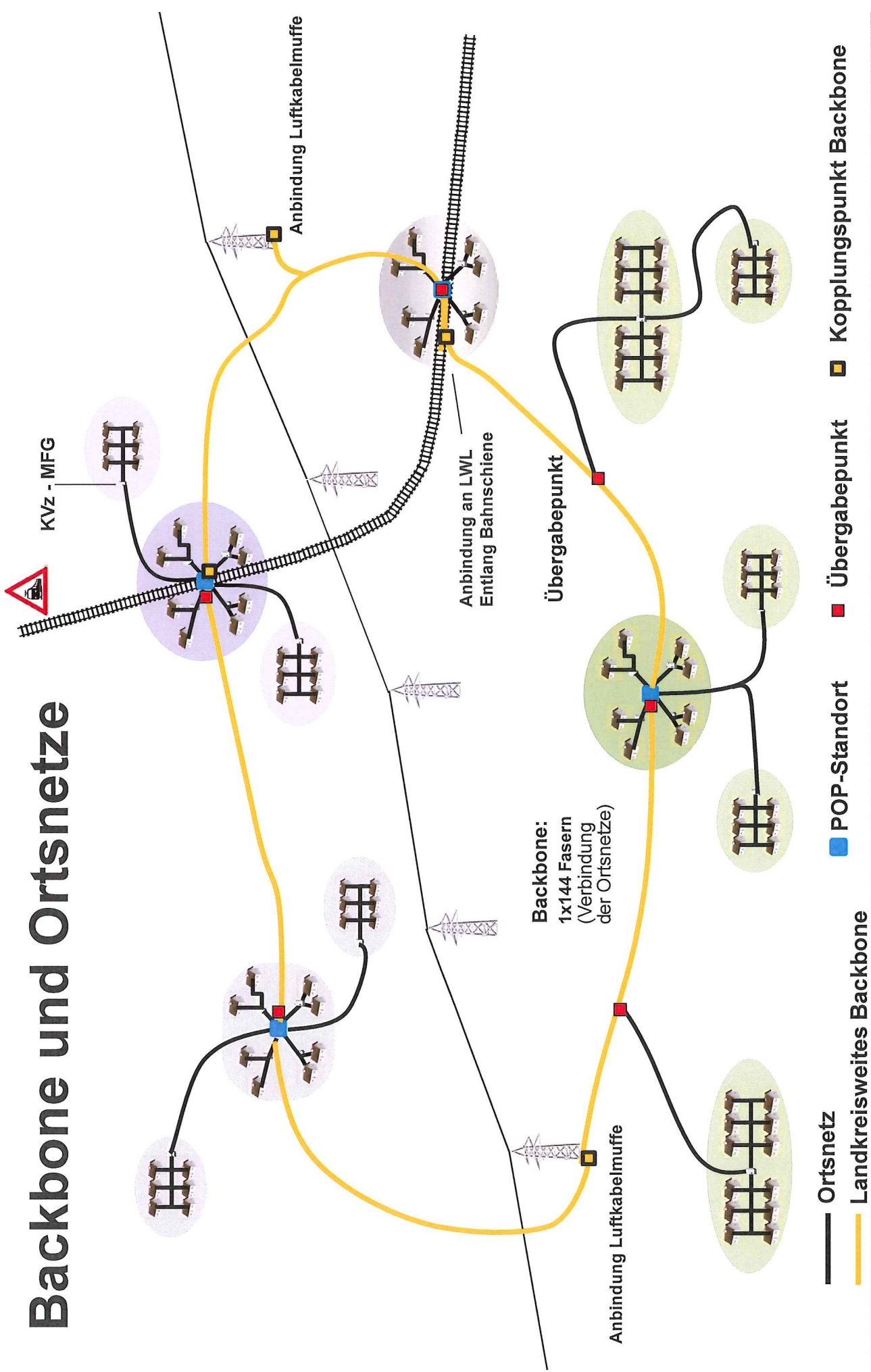
Backbone und Ortsnetze



Bildquelle: Wikipedia



Backbone und Ortsnetze



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Bildquelle: Wikipedia

Abwägung für kommunales Vorgehen

Betreibermodell mit Landesförderung	
Glasfaser bis zum Endkunden (FTTB)	Technik
> 1.000 Mbit/s Symmetrische Anschlüsse	Leistungsfähigkeit
Hoch	Zukunftssicherheit
Refinanzierung durch Pachteinnahmen Fördermittel bleiben in der Gemeinde Netto-Null-Belastung	Finanzierung / kommunales Haushaltsrecht
Eigentum bleibt in öffentlicher Hand	Eigentum der Infrastruktur
Bedarfsorientiert Volle Kontrolle des Ausbaus In BaWü: 32 von 35 Landkreisen	Umsetzung
groß	Wettbewerb

Zweckverband – Strategie des Landkreises

Förderfähigkeit

Bekannt & bewährt

**Kommunkreditfähig
Fremdfinanzierung
möglich**

**Erwerb von
Fachwissen;
Bündelung von
Kompetenzen**

**Gewährleistung einer
flächendeckenden
Versorgung;
einheitliches
Vorgehen**

Kostenersparnis



Zweckverband – Aufgaben und Ziele

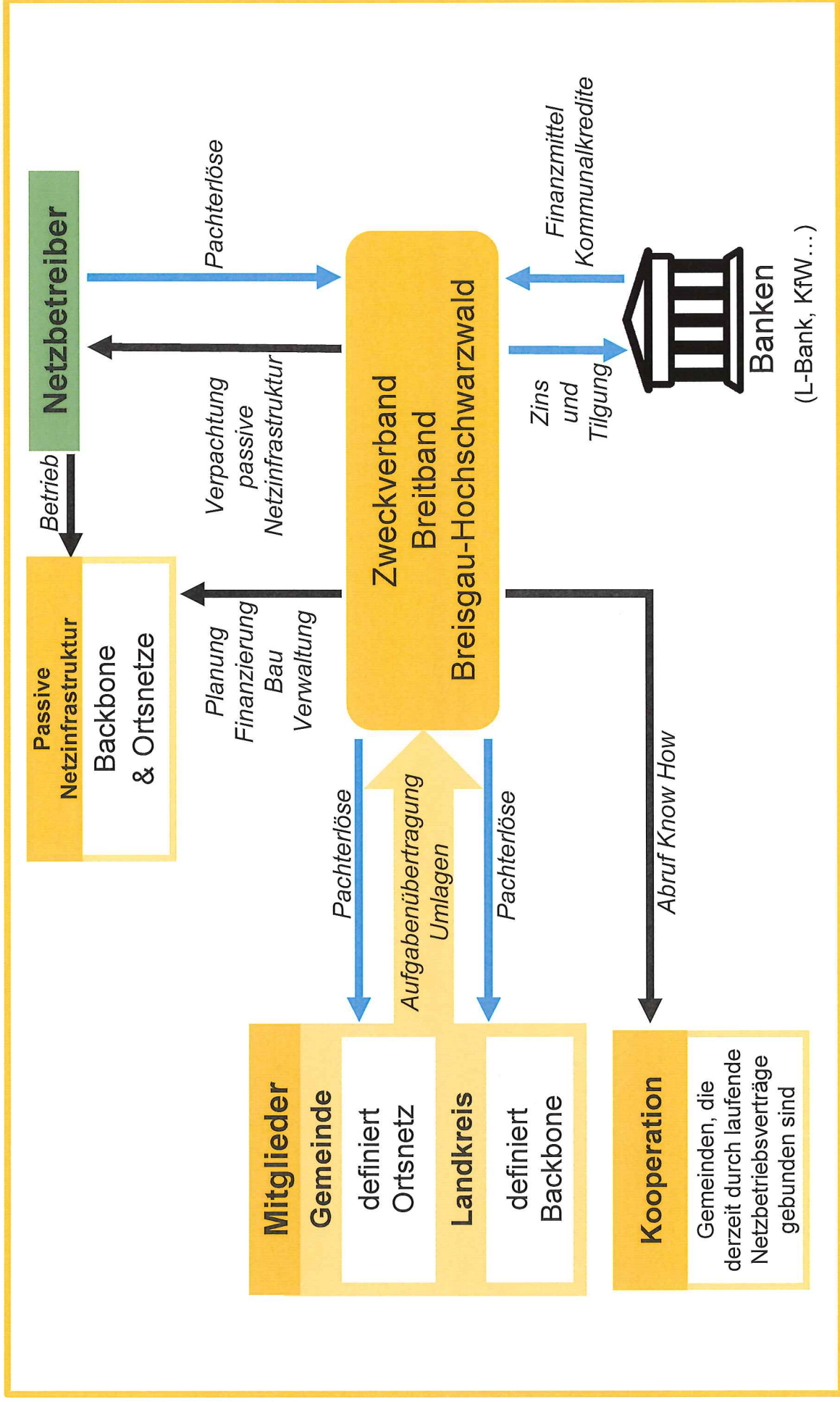
Aufgaben

- Entwicklung Ausbaustrategie
- Planung, Bau, Unterhaltung, Verwaltung der FTTB-Ortsanschlüsse und des landkreisweiten Backbones
- Anmieten und Erwerb von Infrastrukturen Dritter bzw. Vermietung von Infrastrukturen
- Vergabe des Netzbetriebs und Ansprechpartner für Netzbetreiber
- Beratung der Mitglieder

Ziele

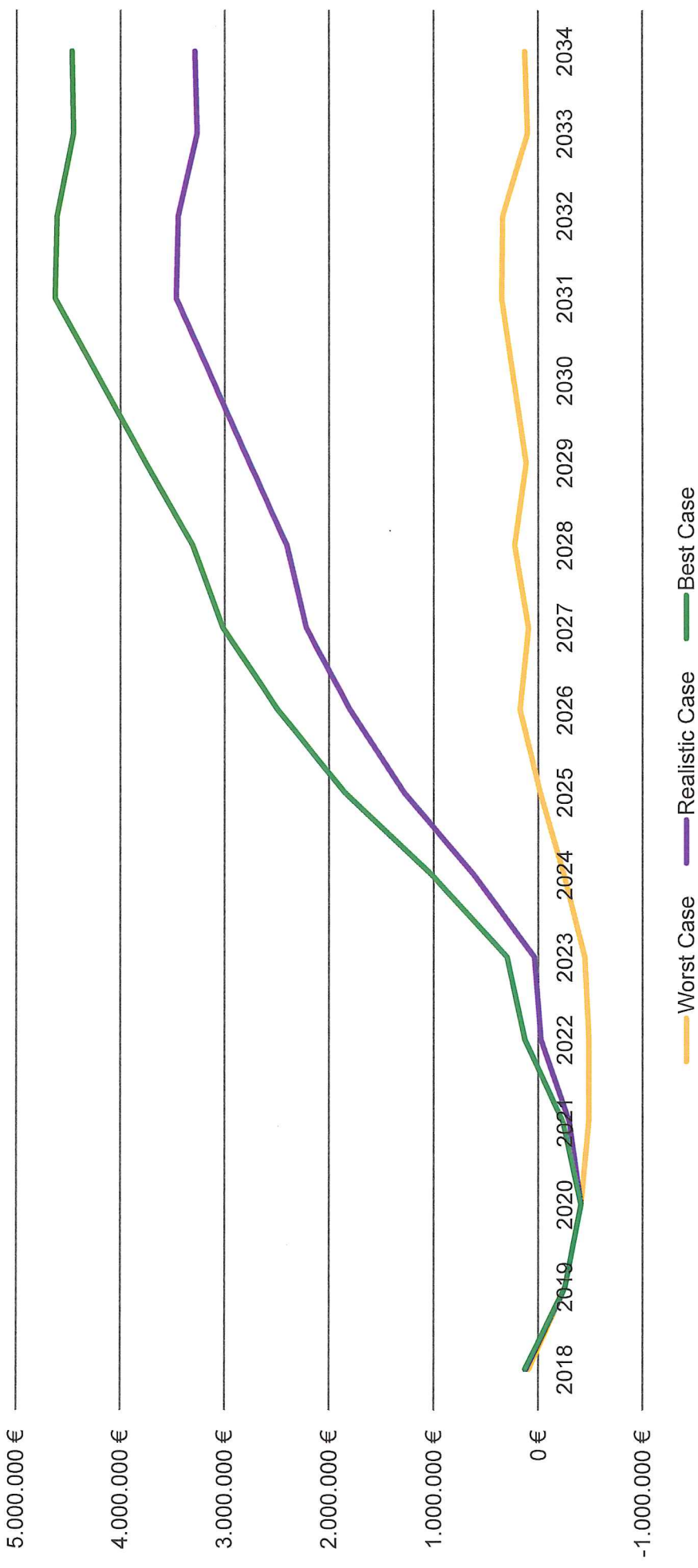
- Gewährleistung einer leistungsfähigen Breitbandversorgung nach dem Stand der Technik für Privathaushalte und Gewerbe
- Technik: Glasfaser bis zum Endkunden
- Steigerung des Wettbewerbs für Netzbetreiber
- Passivinfrastruktur in öffentlicher Hand
- Synergien (Bündelung Kompetenzen, Erhöhung Attraktivität, Einheitliches Vorgehen, Kostenersparnis durch interkommunaler Verbund)
- Fördermittel

Zweckverband - Organisationsmodell



Zweckverband - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Zweckverband Breitband: Ergebnis aus laufenden Erträgen und Aufwendungen - drei Fallbetrachtungen



Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald

- Dezember 2016: Kreistag beschließt Netzausbau nach dem Betreibermodell
- Juli 2017: Kreistag beschließt Zweckverbandssatzung und stimmt der Mitgliedschaft des Landkreises beim Zweckverband zu

Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald

- 2016:
 - Vergabe für eine kreisweite Backbone-Planung auf Glasfaser-Basis
 - Ausschreibung FTTB-Ortsnetzplanung
- 2017:
 - Abschluss Backboneplanung
 - FTTB-Ortsnetzplanung
 - Gründung Zweckverband
 - Backbone: Mitverlegung - Bau – Anpachtung
- 2018:
 - Planung & Realisierung kommunaler Verteilernetze
 - Backbone-Realisierung durch Mitverlegung, Bau
 - Ausschreibung + Vergabe Netzbetrieb (2018/2019)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

